



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER
Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt

DG(SANCO)/2012-6546- RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES ÜBER EIN AUDIT
IN MAROKKO**

11.–22. JUNI 2012

**BEWERTUNG DER SYSTEME ZUR KONTROLLE DER PRODUKTION DER ZUR AUSFUHR IN DIE
EUROPÄISCHE UNION BESTIMMTEN FISCHEREIERZEUGNISSE UND LEBENDEN MUSCHELN**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBENGENANNTA AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)/ 2012-6546).***

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 11. bis zum 22. Juni 2012 in Marokko durchgeführt hat.

Bei dem Audit sollten vor allem die Systeme zur Kontrolle der Produktion der zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmten Fischereierzeugnisse und lebenden Muscheln bewertet werden.

In dem Bericht wird der Schluss gezogen, dass ein System zur Kontrolle der Produktion der zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmten Fischereierzeugnisse und lebenden Muscheln vorhanden ist, in dem die Zuständigkeiten der Behörden und die Modalitäten der Zusammenarbeit unter ihnen festgelegt sind.

Die amtlichen Kontrollen der Fischereierzeugnisse werden nach einem Verfahrenshandbuch durchgeführt; sie werden dokumentiert und können garantieren, dass die in die EU ausgeführten Fischereierzeugnisse den Angaben in der Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Ausfuhr entsprechen.

Was Muscheln anbelangt, sind Verfahren zur Einstufung und Überwachung der Produktionsgebiete sowie des Inverkehrbringens vorhanden. Das System weist allerdings Mängel auf, die bereits bei dem vorausgegangenen Audit des Amtes im Jahr 2009

festgestellt worden waren und dadurch, dass sie nicht behoben wurden, einen Mangel an Zuverlässigkeit darstellen, der das gesamte Kontrollsystem in Frage stellt.

An die zentralen zuständigen Behörden Marokkos wurden Empfehlungen gerichtet, wie sie die festgestellten Mängel beheben können.

Empfehlungen

Die zentrale zuständige Behörde sollte den Kommissionsdienststellen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Berichts einen Maßnahmenplan vorlegen, der die Maßnahmen, die sie auf die untenstehenden Empfehlungen hin zu ergreifen gedenkt, sowie den Zeitplan zu seiner Durchführung enthält.

Nr.	Empfehlung
1.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die Einstufung der Produktionsgebiete für Muscheln nach Bestimmungen erfolgt, die denjenigen in Anhang II Kapitel II Teil A Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gleichwertig sind.
2.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die Probenahmehäufigkeit zur Analyse auf Toxine (ASP) nach Bestimmungen erfolgt, die denjenigen in Anhang II Kapitel II Teil B Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gleichwertig sind.
3.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die Laboratorien, die die amtlichen Analysen bei Muscheln durchführen, die zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, international anerkannte Grundsätze der Qualitätssicherung anwenden und nach offiziell anerkannten Management- und Qualitätssicherungsprogrammen bewertet und/oder akkreditiert sind, die den internationalen Normen wie etwa der ISO/IEC 17025 gleichwertig sind, damit die Zuverlässigkeit der Analyseergebnisse gewährleistet ist.

Stellungnahme der zuständigen Behörden zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2012-6546